

Geschäftsstelle
Gerliswilstrasse 71
CH 6020 Emmenbrücke

Telefon +41 41 269 11 11
Telefax +41 41 269 11 10
heinz.germann@kmu-forum.ch

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern

Emmenbrücke, 9. November 2009 ns/HG

Anhörung zum Entwurf des Gesundheits- und Sozialdepartements zu einer Revision der Verordnung zum Gesetz über die Sozialen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum erwähnten Entwurf Stellung nehmen zu können und machen davon gerne Gebrauch.

Es erscheint uns ebenfalls zweckmässig, wenn die Erfahrungen jeweils möglichst rasch in die Gesetzgebung einfliessen. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle funktioniert aus Sicht der Trägerschaften einwandfrei. Selbstverständlich liegen aber effiziente Abläufe insbesondere auch in unserem Interesse. Aus diesen Gründen begrüssen wir die Revision.

Wir weisen an dieser Stelle aber darauf hin, dass es noch verschiedene andere Bereiche gibt, in denen eine Diskussion über Ergänzungen oder Änderungen angezeigt ist, weshalb wir die Revision als nicht abschliessend betrachten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes ausgeführt:

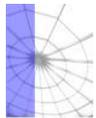
§ 14 Abs. 1

Gegen das vorgeschlagene Vorgehen ist seitens der Trägerschaften nichts einzuwenden. Die Vorgabe lässt uns genügend Spielraum, die statutarischen Prozesse richtig umzusetzen. Die Leistungspauschalen dürfen allerdings nicht losgelöst von den Leistungsvereinbarungen betrachtet werden. Es kann im Verlauf eines Jahres immer wieder zu Anpassungen kommen, weshalb es – selbstverständlich nur bei veränderten Rahmenbedingungen – möglich sein muss, zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Pauschalen zurückzukommen.

§ 28 Rechnungsstellung

Die regelmässige Rechnungsstellung wird ausdrücklich begrüsst. Sie entlastet die Trägerschaften insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung der Liquidität.

Abgelehnt wird dagegen die Begrenzung der anrechenbaren Jahresleistung von 100 Prozent. Einerseits kann es bei der vorgegebenen hohen Belegungsdichte im Einzelfall angezeigt sein,



trotz Vollbelegung zeitlich limitiert zusätzliche Aufnahmen zuzulassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Belegungen nicht abgegolten werden sollen. Der Aufwand wird ja auch verursacht. Weiter ist eine solche Limite unseres Erachtens auch deshalb nicht notwendig, weil im Rahmen der Gewinnvorschriften und Rücklagenbegrenzung bereits genügend Schranken bestehen. Schliesslich ist dieses Vorgehen mit administrativem Mehraufwand verbunden und reduziert die Transparenz. Ein solches System führt dazu, dass die Zahl der Kostgeldbeiträge und der kantonalen Belegungspauschalen auseinander klafft. Das erschwert das interne Controlling unnötig.

§ 29

Die Aufhebung wird begrüsst.

§ 31 Abs. 2

Die Ergänzung wird begrüsst. Daneben ist unseres Erachtens aber auch anzustreben, dass für die übrigen Berichte Standards gesetzt werden, die den Aufwand innerhalb der verschiedenen Institutionen optimieren lassen.

§ 33a

Gegen die Führung solcher Listen bei der DISG ist nichts einzuwenden. Weil die Anfragen letztlich aber trotzdem direkt bei den Institutionen eingehen werden, die Angebote und Bedürfnisse im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen sowie teilweise auch auf interne Gruppenkonstellationen Rücksicht genommen werden soll, muss Inhalt und Bewirtschaftung dieser Listen gesamtheitlich koordiniert werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen

Sig. Ruth Fuchs-Scheuber
Präsidentin

Sig. Heinz Germann
Vorstandsmitglied/Geschäftsstelle

Beilagen:
keine

Verteiler:
▪ Gemäss Adresse
Intern:
▪ H-777-0-0